

Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Friedhof Bischheim“ Gemarkung Bischheim, Donnersbergkreis, vom 12. März 1986

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte 1) gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Friedhof Bischheim“

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Bischheim das Grundstück Pl.-Nr. 336 und hat eine Größe von 0,3400 ha.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumbestandes auf dem Friedhofsgelände zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, ohne Genehmigung

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
5. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern.
6. Handlungen, die zum Absterben der Bäume führen können, vorzunehmen

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 6

Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden erteilt. Sie wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 7

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat jede im geschützten Landschaftsbestandteil erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
 - § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - § 4 Nr. 2 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
 - § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 - § 4 Nr. 4 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
 - § 4 Nr. 5 Die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
 - § 4 Nr. 6 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 7 nicht nachkommt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- 1) Die in § 1 der Unterschutzstellung erwähnte Karte kann vom 25. März bis 11. April zu den Dienstzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 216 von jedermann eingesehen werden.

Kirchheimbolanden, den 12. März 1986

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
in Vertretung:
Werner (Kreisoberverwaltungsrat)

Rheinpfalz
vom 22.03.86